

Satzung über die Benutzung
der öffentlichen Schulsportanlagen in Kaufbeuren
(Schulsportanlagensatzung)

Vom 30.07.2025

Die Stadt Kaufbeuren erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, 797, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2024 (GVBl. S. 573) geändert worden ist, folgende vom Stadtrat am 29.07.2025 beschlossene Satzung über die Benutzung der öffentlichen Schulsportanlagen in Kaufbeuren (Schulsportanlagensatzung):

§ 1

Gegenstand der Satzung

- (1) Die im Folgenden aufgeführten Schulsportanlagen sind öffentliche Einrichtungen der Stadt Kaufbeuren:
1. Sportanlage der Konradin-Grundschule und der Sophie-la-Roche Realschule Kaufbeuren,
 2. Sportanlage der Grundschule Kaufbeuren-Oberbeuren,
 3. Sportanlage der Ludwig-Reinhard-Schule,
 4. Sportanlage der Adalbert-Stifter-Grundschule,
 5. Sportanlage des Staatlichen Gymnasiums Kaufbeuren,
 6. Sportanlage der Staatlichen Berufsschule und der Staatlichen Fachoberschule,
 7. die der Gustav-Leutelt-Grund- und Mittelschule als Schulsportanlage dienenden Flächen der Sportanlagen an der Turnerstraße
 8. Sportanlage der Beethoven-Grundschule
- (2) Bestandteile der Schulsportanlagen sind insbesondere die Hartplätze, die Rasenplätze, die Laufbahnen, die aufgestellten Basketballanlagen und Tore sowie die weiteren der Sportausübung dienenden Einrichtungen.

- (3) Bestandteile der Schulsportanlagen sind nicht die Turnhallen der in Abs. 1 aufgeführten Schulen sowie die sich an den Schulsportanlagen befindlichen Umkleidekabinen mit Sanitärräumen.

§ 2

Recht auf Benutzung

Diese Satzung gilt für alle Personen, die zur aktiven Sportausübung oder als Publikum bei Trainingsbetrieb oder bei Sportveranstaltungen die Außensportanlagen nutzen.

§ 3

Vorrang des Schul- und Vereinssports

Die Öffentlichkeit darf die Flächen der Schulsportanlagen nur dann benutzen, wenn dadurch der Schulsport und der Vereinssport im Rahmen der bestehenden oder der in Zukunft geschlossenen Vereinbarungen nicht beeinträchtigt oder gestört werden.

§ 4

Verhalten in den Schulsportanlagen

- (1) Die Schulsportanlagen und deren Flächen dürfen nicht beschädigt, verunreinigt oder verändert werden. Die Flächen der Schulsportanlagen dürfen nur gemäß ihrer jeweiligen Zweckbestimmung genutzt werden. Etwaige Mängel und Beschädigungen sind unverzüglich, spätestens jedoch am nächsten Werktag, an die Stadt Kaufbeuren (schul-sportamt@kaufbeuren.de) zu melden. Wer Schulsportanlagen oder deren Bestandteile verunreinigt, hat einen dem ursprünglichen Zustand gleichkommenden Zustand unverzüglich wiederherzustellen. Halter von Tieren haben die durch diese verursachten Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen.
- (2) Die Benutzerinnen und Benutzer der Schulsportanlagen müssen sich so verhalten, dass niemand sonst gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (3) Die Nutzung der Rasensportplätze erfolgt gemäß den landesüblichen Bestimmungen für Sportanlagen. Rasensportplätze dürfen nur bei trockener Witterung und nicht mit Stollenschuhen benutzt werden. Eine Nutzung erfolgt ausschließlich mit Turnschuhen. Nicht erlaubt sind Turnschuhe mit Metallstollen.
- (4) In den Schulsportanlagen ist insbesondere nicht gestattet:

1. Das Befahren der Sportanlagen, insbesondere der Tartanbahnen, mit Fahrzeugen aller Art mit Ausnahme von Rollstühlen und sonstigen Hilfsmitteln,
2. das Mitführen oder Freilaufenlassen von Hunden oder sonstigen Tieren,
3. das unbefugte Errichten, Aufstellen oder Anbringen von Gegenständen,
4. das Übersteigen der Umzäunungen der Schulsportanlagen und der Umfriedungen der Spielfelder,
5. der Aufenthalt zu anderen als der Sportausübung dienenden Zwecken mit Ausnahme des Aufenthalts als Zuschauende,
6. nicht genehmigte Feste und Feiern sowie Drogen- und Alkoholkonsum,
7. der Gebrauch von schallerzeugenden oder schallwiedergebenden Geräten, insbesondere von Musikanlagen mit Ausnahme genehmigter Veranstaltungen,
8. das Fieseln (Landhockey), sofern nicht für einzelne Schulsportanlagen eine anderweitige Regelung getroffen wird.

§ 5

Kostenerstattungspflicht

Entstehen der Stadt Kaufbeuren Kosten dadurch, dass sie Beschädigungen, Verunreinigungen oder Veränderungen der Schulsportanlagen oder deren Bestandteile zu beseitigen hat, die durch Verstöße gegen Bestimmungen dieser Satzung verursacht wurden, so hat der Verursacher oder die Verursacherin der Stadt Kaufbeuren die Kosten zu erstatten.

§ 6

Belegungszeiten und Nutzungsbeschränkungen

- (1) Die Benutzung der Schulsportanlagen ist täglich zwischen 8.00 und 21.00 Uhr erlaubt. Die gesetzlichen Regelungen zu Mittags- und Nachtruhe sowie Sonn- und Feiertagsruhe sind einzuhalten.
- (2) Eine weitergehende Begrenzung der Benutzungszeiten für einzelne Anlagen kann aus Gründen des öffentlichen Wohls im Einzelfall angeordnet werden.
- (3) Aus Gründen der Platzpflege oder -schonung oder aus Gründen, die im öffentlichen Interesse liegen (z. B. Übungen des Katastrophenschutzes), können Schulsportanlagen oder Teilflächen derselben für die allgemeine Nutzung gesperrt werden.

§ 7

Besondere Nutzung

- (1) Die Nutzung der Schulsportanlagen und deren Bestandteile über die Zweckbestimmung des § 2 oder die in § 6 festgesetzten Belegungszeiten hinaus bedarf der Erlaubnis der Stadt Kaufbeuren.
- (2) Die Erlaubnis ist widerruflich und nicht übertragbar. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden.
- (3) Für die Nutzung der Schulsportanlagen kann durch die Stadt Kaufbeuren ein Entgelt festgesetzt werden.

§ 8

Entwidmung

Auf die Aufrechterhaltung der Schulsportanlagen oder Teilflächen derselben als öffentliche Einrichtungen besteht kein Rechtsanspruch.

§ 9

Anordnungen

Die Stadt Kaufbeuren ist berechtigt, zum Vollzug dieser Satzung erforderliche Anordnungen für den Einzelfall zu treffen. Den in Vollzug dieser Satzung ergehenden Anordnungen der zuständigen städtischen Dienststellen und des Aufsichtspersonals ist unverzüglich Folge zu leisten.

§ 10

Hausrecht und Platzverweis

- (1) Das Hausrecht wird grundsätzlich durch die bei der jeweiligen Schule Beschäftigten oder von der Stadt Kaufbeuren dafür ermächtigte Dritte ausgeübt.
- (2) Wer Vorschriften dieser Satzung oder einer aufgrund dieser Satzung erlassenen Anordnung zuwiderhandelt oder wer in Schulsportanlagen Handlungen begeht, die mit Strafe oder mit Geldbuße bedroht sind, oder in die Schulsportanlagen Gegenstände verbringt, die durch eine strafbare Handlung erlangt sind oder zur Begehung einer strafbaren Handlung verwendet werden sollen, kann, unbeschadet der sonstigen Rechtsfolgen, vom Platz

verwiesen werden. Außerdem kann das Betreten der Schulsportanlagen für einen bestimmten Zeitraum untersagt werden.

§ 11

Haftungsbeschränkung

Die Nutzung der Schulsportanlagen und deren Bestandteile erfolgt auf eigene Gefahr. Die Stadt Kaufbeuren haftet im Rahmen der allgemeinen Vorschriften nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

§ 12

Zuwiderhandlungen

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich

1. entgegen § 3 den Schul- oder den Vereinssport beeinträchtigt oder stört,
2. den Bestimmungen des § 4 über das Verhalten in den Schulsportanlagen zuwiderhandelt,
3. außerhalb der in § 6 Abs. 1 und Abs. 2 festgesetzten Belegungszeiten die Schulsportanlagen benutzt,
4. einer nach § 6 Abs. 3 erlassenen Benutzungssperre zuwiderhandelt,
5. entgegen § 7 Schulsportanlagen ohne Erlaubnis der Stadt Kaufbeuren zu besonderen Benutzungen gebraucht oder die Bedingungen und Auflagen einer solchen Erlaubnis nicht befolgt oder
6. einer aufgrund der §§ 9 oder 10 erlassenen Anordnung zuwiderhandelt.

§ 13

Laufende Verträge und bestehende Benutzungsordnungen

Soweit bei Inkrafttreten dieser Satzung bürgerlich-rechtliche Verträge oder Benutzungsordnungen über die besondere Nutzung der Schulsportanlagen oder von Teilflächen derselben bestehen, finden die Bestimmungen dieser Satzung im Rahmen des jeweiligen Vertrages oder der jeweiligen Benutzungsordnung keine Anwendung.

§ 14
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.09.2025 in Kraft.

- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 13.03.1995, bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 7 am 06.04.1995, außer Kraft.